

Preisinformation

für die Versorgung mit Fernkälte

Anlage zur AVBFernwärmeV

gültig ab 1. Januar 2021

1 Preise		Netto¹ Euro	Brutto Euro
1.1 Kältepreis			
1.1.1 Grundpreis für den Anschlusswert	je kW/Jahr	114,11	135,79
1.1.2 Arbeitspreis Wintermonate ²	je MWh	79,74	94,89
1.1.3 Arbeitspreis Sommermonate ³	je MWh	63,79	75,91

Preisgleitklausel:

Die Preise errechnen sich anhand der nachstehenden Preisformeln jährlich zum 01.01. neu. Die Formeln werden regelmäßig alle fünf Jahre überprüft und ggf. den Marktverhältnissen angepasst.

Zur Berechnung muss für den jeweiligen Index/Wert das arithmetische Mittel der Monate Oktober des Vorjahres bis September des laufenden Jahres gebildet werden. Grundlage sind die Indizes des Statistischen Bundesamts in Wiesbaden mit dem Basisjahr 2015 (2015 = 100). Bei einer Umbasierung der Indizes durch das Statistische Bundesamt in Wiesbaden werden alle verwendeten Indizes analog im selben Verhältnis angepasst.

Sollten die berücksichtigten Indizes nicht mehr veröffentlicht werden, so treten an deren Stelle die Indizes, die diese ersetzen. Hilfsweise werden solche Indizes herangezogen, die den vereinbarten möglichst nahekommen.

Stadtwerke Rosenheim Versorgungs GmbH, Bayerstraße 5, 83022 Rosenheim

Telefon +49 8031 365-2626
Telefax +49 8031 365-2700

versorgung@swro.de
www.swro.de

Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling
IBAN DE83 7115 0000 0000 0056 94
BIC BYLADEM1ROS

Registergericht Traunstein HRB 16114
Gläubiger-ID DE24 SRV0 0000 0033 20
USt-IdNr. DE239851078
Sitz der Gesellschaft Rosenheim

Geschäftsführer
Dr.-Ing. Götz Brühl
Vorsitz im Aufsichtsrat
Oberbürgermeister Andreas März

Arbeitspreis: $AP = AP_0 \times (0,6 \times FW/FW_0 + 0,35 \times E/E_0 + 0,05 \times W/W_0)$

AP Neuer Arbeitspreis in Euro je MWh

AP₀ 78,10 €/MWh Basis-Arbeitspreis für 2018 (Winterpreis)

AP₀ 62,48 €/MWh Basis-Arbeitspreis für 2018 (Sommerpreis)

FW Gemittelter Fernwärmearbeitspreis

(Quelle: Preisblatt SWRO Fernwärme Sommertarif)

FW₀ 47,58 €/MWh Basis Fernwärmearbeitspreis, gemittelt für 2018

E Gemittelter Index für elektronischen Strom

(Quelle: Destatis Fachserie 17 Reihe 2, lfd. Nr. 619)

E₀ 101,1 Basis-Index für elektronischen Strom, gemittelt für 2018

W Gemittelter Verbrauchspreis für Wasser

(Quelle: Preisblatt SWRO allgemeine Tarifpreise für die Versorgung mit Wasser)

W₀ 1,50 €/m³ Basis-Verbrauchspreis für Wasser, gemittelt für 2018

Grundpreis: $GP = GP_0 \times (0,1 + 0,6 \times I/I_0 + 0,3 \times L/L_0)$

GP Neuer Grundpreis in Euro je kW pro Jahr

GP₀ 112,42 €/kW/Jahr Basis-Grundpreis für 2018

I Gemittelter Index für Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten

(Quelle: Destatis Fachserie 17 Reihe 2, Lfd.-Nr. 3)

I₀ 101,5 Basis-Index für Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten, gemittelt für 2018

L Gemittelter Monatslohn

(Quelle: Monatstabellenlohn im öffentlichen Dienst, der sich unter Berücksichtigung der regelmäßigen Arbeitszeit eines vollbeschäftigten Arbeitnehmers der Entgeltgruppe 6, Stufe 3 nach dem Tarifvertrag für Versorgungsbetriebe (TV-V) ergibt)

L₀ 3076,33 € Basis-Monatslohn Entgeltgruppe 6, Stufe 3, gemittelt für 2018

Mehr-/Minderkosten:

Wird die Belieferung oder Verteilung von Kälte nach Vertragsschluss mit zusätzlichen Steuern oder Abgaben belegt, kann der Versorger hieraus entstehende Mehrkosten an den Kunden weiterberechnen. Dies gilt entsprechend für die allgemeinen verbindlichen Belastungen (d. h. keine Bußgelder o. ä.), soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat.

Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Eine Weiterberechnung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) zugeordnet werden können und erfolgt ab dem Zeitpunkt ihres Entstehens. Der Kunde wird über eine solche Weiterberechnung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.

Bei Einführung etwaiger Sonderabgaben auf Bezug, Fortleitung, Inverkehrbringung oder den Verkauf von Fernwärme oder die zur Wärmelieferung benötigten Anlagen, sind die Stadtwerke Rosenheim berechtigt, die entsprechenden Preise zu erhöhen oder Zuschläge zu erheben.

2 Umstellung des jährlichen Abrechnungszyklus nach Kundenwunsch auf ⁴		Netto¹ Euro/Stück	Brutto Euro/Stück
2.1	halbjährlich (eine zusätzliche Abrechnung pro Jahr)	6,30	7,50
2.2	vierteljährlich (drei zusätzliche Abrechnungen pro Jahr)	6,30	7,50
2.3	monatlich (elf zusätzliche Abrechnungen pro Jahr)	6,30	7,50
3 Verzugskosten		Netto Euro	Brutto Euro
3.1	Kosten für Mahnung	1,00 ⁵	1,00
3.2	Kosten für die Einstellung der Versorgung	40,60 ⁵	40,60
3.3	Kosten für die Wiederaufnahme der Versorgung	40,60 ¹	48,31
3.4	zusätzliches Entgelt bei Ratenvereinbarung, je Rate	3,00 ⁵	3,00
4 Ermittlungsentgelt		Netto¹ Euro	Brutto Euro
4.1	Ermittlungsentgelt durch das Einwohnermeldeamt Rosenheim	5,00	5,95
4.2	Ermittlungsentgelt bundesweit	10,00	11,90

¹ Zuzüglich der zum Lieferzeitpunkt gültigen Umsatzsteuer (derzeit 19 %).

² Als Wintermonate gelten die Monate Januar bis einschließlich April, sowie Oktober bis einschließlich Dezember.

³ Als Sommermonate gelten die Monate Mai bis einschließlich September.

⁴ Um eine unterjährige Abrechnung erstellen zu können, müssen die Zählerstände vom Kunden mitgeteilt werden.

⁵ Die genannten Kosten unterliegen nicht der Steuerpflicht.